

Geschäftsordnung für den Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Präambel

Gem. § 7, Abs. 1 AG KJHG - LSA ist speziell für die Jugendhilfeplanung ein Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses zu bilden.

Damit soll ein verbindlicher Rahmen zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Trägern der freien Jugendhilfe und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe geschaffen werden.

Grundlage dieser Geschäftsordnung sind darüber hinaus die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) und § 9 der Satzung des Fachbereiches für Kinder, Jugend und Familie vom 01.01.2002.

§ 1 Ziele und Aufgaben

(1) Der Unterausschuss ist einzubeziehen bei

- den Strategieplanungen auf der Grundlage der Leitziele der Kinder, - Jugend - und Familienpolitik der Stadt Halle (Saale)
- der Vorbereitung von Beschlussvorlagen zur Jugendhilfeplanung (gem. § 80 Abs. 3 SGB VIII) für den Jugendhilfeausschuss
- der Erarbeitung von Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss zur Jugendhilfeplanung
- der Beratung und Abwägung der von freien Trägern eingereichten Stellungnahmen zur Jugendhilfeplanung

(2) Gem. § 9 der Satzung des Fachbereiches für Kinder, Jugend und Familie arbeitet der Unterausschuss mit den Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 i.V.m. § 80 SGB VIII zusammen.

2.1. Der Unterausschuss koordiniert und beschließt

- die Bildung bzw. Auflösung
 - die Zusammensetzung sowie
 - den Vorsitz
- der Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 i.V.m. § 80 SGB VIII.

2.2. Der Unterausschuss gestaltet die regelmäßige Zusammenarbeit **vor allem mit den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII** i.V.m. den unter Punkt 1 benannten Zielen und Aufgaben. Die Gremien haben das Recht, dem Unterausschuss ihre Arbeitsergebnisse und Probleme vorzutragen.

(3) Gem. § 7 Abs. 2 AG SGB VIII-LSA legt der Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung mindestens jeweils im ersten und im letzten Drittel der Amtszeit dem Jugendhilfeausschuss einen Bericht über den aktuellen Stand der Jugendhilfeplanung vor.

Der Unterausschuss beschließt in seiner ersten Sitzung des Kalenderjahres eine verbindliche Jahresarbeitsplanung.

Der Vorschlag wird durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit der Fachbereichsleitung vorgelegt.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Dem Unterausschuss gehören gem. § 9 Abs. 1 der Satzung des Fachbereiches 8 **durch den Jugendhilfeausschuss** zu wählende Mitglieder an.

Diese setzen sich zusammen aus:

- **mindestens** 4 stimmberechtigten Vertretern der Fraktionen im Jugendhilfeausschuss und
- **stimmberechtigten** Vertretern der Träger der freien Jugendhilfe und Jugendverbände im Jugendhilfeausschuss

(2) Für jedes Mitglied des Unterausschusses ist durch den Jugendhilfeausschuss ein stellvertretendes Mitglied aus der Mitte des Jugendhilfeausschusses zu wählen.

(3) **Die Leitung der Gebietskörperschaft** oder ein **von ihr benannter Vertreter**, die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie die **Leitung des Fachbereiches** oder ein **von ihr benannter Vertreter** haben jederzeit das Recht, an den Sitzungen des Unterausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Weitere Fachkräfte gem. § 81 SGB VIII werden nach Abstimmung und mehrheitlicher Zustimmung im Unterausschuss zu den jeweiligen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzugezogen.

§ 3 Amtszeit und Sitzungsgeld

(1) Die Mitgliedschaft der stimmberechtigten Mitglieder wird auf die Dauer der Legislaturperiode festgelegt.

Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Legislaturperiode aus, so ist durch den Jugendhilfeausschuss ein Nachfolger für die verbleibende Wahlzeit **zu wählen**.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld gem. der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher BürgerInnen (gültige Entschädigungsordnung der Stadt Halle).

§ 4 Einberufung, Einladung

(1) Der Ort und der Zeitpunkt der Zusammenkünfte werden in der ersten Sitzung des Unterausschusses im Kalenderjahr beschlossen und im jeweiligen Protokoll darauf verwiesen. Eine gesonderte Einladung entfällt.

(2) Die Sitzungen des Unterausschusses finden mit Ausnahme der Sommerpause - in der Regel einmal monatlich, mindestens aber 1/4-jährlich statt.

(3) Das Protokoll - einschließlich eines Vorschlages zur Tagesordnung - sowie schriftliche Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugestellt.

Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.

§ 5 Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Die Mitglieder des Unterausschusses wählen mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Funktionen sollen jeweils von einem Vertreter der Fraktionen sowie einem Vertreter der freien Jugendhilfe wahrgenommen werden.

(2) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leiten die Sitzung.

(3) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter vertreten den Ausschuss nach außen und gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.

(4) Die Geschäftsführung des Unterausschusses übernimmt der jeweilige Jugendhilfeplaner des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie. Die Aufgabe der Geschäftsführung umfasst die Erarbeitung des Vorschlages der Tagesordnung in Abstimmung mit dem Fachbereichsleiter, die Protokollführung der Sitzungen und die Weiterleitung der Empfehlungen und Beschlüsse an den Jugendhilfeausschuss.

§ 6 Sitzungen / Verhältnis zum Jugendhilfeausschuss

(1) Die Sitzungen des Unterausschusses für Jugendhilfeplanung sind grundsätzlich öffentlich.

(2) In nichtöffentlichen Sitzungen ist über alle Angelegenheiten, bei deren Behandlung das öffentliche Wohl oder schutzwürdige Interessen Dritter berührt werden (Personalangelegenheiten, Vergabe, Rechtstreitigkeiten der Stadt, persönliche Eingabeangelegenheiten Einzelner) zu beraten.

(3) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen, **sofern gesetzlich keine andere Mehrheit erforderlich ist.**

(4) Die Beratungsergebnisse und Empfehlungen des Unterausschusses für Jugendhilfeplanung sind dem Jugendhilfeausschuss durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter **bekannt zugeben.**

(5) Der Jugendhilfeausschuss soll abgegebene Stellungnahmen, Empfehlungen und Anregungen gem. Satzung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Stadt Halle (Saale) vor Entscheidungen berücksichtigen. Der Jugendhilfeausschuss kann Berichte, Stellungnahmen und Empfehlungen vom Unterausschuss anfordern.

(6) Die Beschluss- und Entscheidungskompetenz des Jugendhilfeausschusses werden davon nicht berührt.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

